

Allgemeine Vermietbedingungen

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der Preisliste des Vermieters. Benötigter Treibstoff und Schmiermittel während der Mietfahrt gehen zu Lasten des Mieters.

2. Zahlungsweise

Nach der Erteilung schriftlichen, telefonischen oder elektronischen (E-Mail) Terminbestätigung durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, die Anzahlung (nach Vereinbarung) zu leisten und den vereinbarten Restbetrag vor Mietantritt zu zahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Vereinbarung gebunden. Bei kurzfristigen Buchungen ist der voraussichtliche Gesamtpreis sofort fällig.

3. Reservierung Terminverschiebung und Rücktritt

Der Teilnehmer kann bis Beginn des Erlebnisses jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird empfohlen den Rücktritt unter Angabe des Namens schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Veranstalter.

Beim Rücktritt nach bereits erfolgter Buchung eines Erlebnisses beim Veranstalter erfolgt die Rücktrittsentschädigung, sofern nicht andere Bestimmungen des jeweiligen Veranstalters bei der Buchung des Erlebnisses (Einlösung des Gutscheins) akzeptiert wurden (z.B. AGB des ausgewählten Veranstalters), unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Leistung nach folgenden pauschalen Prozentsätzen des jeweiligen Buchungspreises:

*Ab Zugang der Bestätigung bis zum 30. Tag vor Beginn: 25%, mindestens jedoch 25 Euro
vom 29. Tag bis zum 22. Tag vor Beginn: 30%
vom 21. Tag bis zum 15. Tag vor Beginn: 50%
vom 14. Tag bis zum 8. Tag vor Beginn: 70%
vom 7. Tag bis zum 3. Tag vor Beginn: 90%
vom 3. Tag bis zum Tag (des Beginns): 100%.*

Bei Nichterscheinen/ Nichtantritt: ohne vorherige Rücktrittserklärung wird zusätzlich noch ein Unkostenbeitrag von 20% des Buchungspreises berechnet.

4. Kautions

Freie Vermietung:

- Bei Übergabe muss eine Kautions hinterlegt werden. Die Kautions wird im Mietvertrag zusammen mit dem Zustand des Fahrzeuges bestätigt. Wird das Fahrzeug unbeschädigt-sauber und voll betankt zurückgegeben, wird die Kautions komplett zurückerstattet.

Begleitete Touren:

- Bei begleiteten Touren sehen wir von der Hinterlegung einer Kautions ab, behalten uns aber das Recht vor, in Einzelfällen eine Kautions einzufordern.

5. Fahrzeugübergabe und Rückgabe.

Abholung und Rückgabevereinbarungen sind verbindlich. Verzögert sich die Rückgabe um mehr als 15 min ist der Vermieter telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Bei Rückgabeverzögerung von mehr als 15 min wird dem Mieter eine 3 Std. Mietdauer in Rechnung gestellt, beziehungsweise eventuell entfallene Mieteinnahmen in Rechnung gestellt. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vereinbarte Mietpreis zu zahlen bzw. wird nicht zurückerstattet.

6. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers. Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss mindestens 24 Jahre betragen und sie müssen mindestens 1 Jahr im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis Klasse 3 oder B sein.

Sollte der Mieter mehrere Fahrzeuge im Rahmen einer Quadtour oder eines individuellen Angebotes Fahrzeuge gemietet haben, ist von ihm sicher zu stellen, dass alle Teilnehmer im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis Klasse 3 oder B sind und die Fahrer vor oder während der Veranstaltung Alkohol, Rauschmittel oder Medikamente, die zu einer Fahruntauglichkeit führen, nicht zu sich nehmen.

7. Alle Fahrer und Beifahrer haben vor Fahrtantritt einen Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

8. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- zur Beförderung von explosiven / giftigen / radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen
- zur Begehung von Zoll und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- zur Weitervermietung und Verleihung
- zur Nutzung auf allen Strecken die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zählen

9. Auslandsfahrten

Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Bei technischen oder unfallbedingten Defekten im Ausland sind die Mieter verpflichtet, das Fahrzeug auf mieter eigene Kosten auf das Gelände des Vermieters zurückzubringen.

10. Der Mieter verpflichtet sich im Falle einer verbotenen Nutzung (Ziffer 6 & Ziffer 8) oder bei einer Auslandsfahrt (Ziffer 9) zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Höhe richtet sich nach Art und Intensität der vertragswidrigen Nutzung.

11. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Funktion der Beleuchtung (Bremsleuchten, Scheinwerfer, Blinker), Ölstand und Luftdruck der Reifen ist mehrmals täglich, auf jeden Fall auch vor Fahrtantritt, zu prüfen. Die Verletzung der Plomben ist strafbar. Bei Plombenverletzung wird eine Tagesfahrtstrecke von je 600 km der Abrechnung zu Grunde gelegt. Das KFZ muss nachts in einem geschlossenen Raum unter Verschluss untergestellt werden. Tagsüber ist das KFZ verschlossen so abzustellen, dass kein Schaden entstehen kann.

12. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, bedürfen der Einwilligung des Vermieters. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage des entsprechenden Beleges, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 14). Schäden an der Bereifung gehen grundsätzlich zu Lasten des Mieters. Der Vermieter haftet nicht für die Weiterbeförderung des Mieters sowie die Rückbeförderung des Fahrzeuges nach einem technischen Defekt oder Unfall.



13. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 500 Euro übersteigt, sofern die erforderlichen Feststellungen anders nicht zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendung- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag über 50 Euro auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht sowie eine Skizze des Schadensherganges vorzulegen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaige Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten. Der Vermieter haftet nicht für die Rückbeförderung des Fahrzeuges und des Mieters.

14. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet für Schäden an dem Fahrzeug, die von ihm verursacht werden, unabhängig von einem etwaigen Verschulden in vollem Umfang. Er haftet ferner unabhängig von etwaigem Verschulden in vollem Umfang für Schäden an Rechtsgütern Dritter, die von ihm verursacht werden.
- Der Mieter haftet ferner in vollem Umfang für Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 6) oder zu verbotenen Zwecken (Ziffer 8), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
- Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

15. Pflichten des Mieters

- Der Abstand ist der Situation, insbesondere unter Berücksichtigung von Wetter, Untergrund und des persönlichen Fahrvermögens, anzupassen; jedenfalls ist aber immer die Hälfte der Geschwindigkeit in Meter als Abstand einzuhalten.
- Der Mieter ist für angemessene Schutzkleidung in vollem Umfang selbst verantwortlich.
- Die Geschwindigkeit und Fahrweise ist an Wetter, Untergrund und das persönliche Fahrvermögen anzupassen.
- Anzeige jedweder Mängel am Fahrzeug oder Umstände, welche die Fahrtauglichkeit oder Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

16. Die Teilnehmer sind für die Einhaltung strassenverkehrsrechtlicher und sonstiger Vorschriften selbst verantwortlich und verpflichtet sich, etwaige Bußgelder o.ä. selbst zu bezahlen.

17. Umfang der Leistungspflicht bei begleiteten Touren

- Es wird keine Geschwindigkeit vorgegeben sondern der Mieter ist verpflichtet abhängig von Wetter, Untergrund und persönlichem Fahrvermögen & Erfahrung seine Geschwindigkeit selbst zu bestimmen.
- Die geführten Wege verstehen sich als Vorschlag, nicht als fest vorgegebene Tour. Der Mieter ist verpflichtet, bei Zweifeln an der Beschaffenheit, insbesondere im Hinblick auf Untergrund und Wetter, dem Vorschlag zu widersprechen und den jeweiligen Weg nicht zu befahren.

18. Ausschluss

Der Vermieter behält sich und seinen Weisungsberechtigten vor, Mieter bzw. Tourteilnehmer von der Mietfahrt bzw. Tour auszuschließen, die eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer darstellen. Des Weiteren behält sich der Vermieter einen Ausschluss der Mieter vor, die gegen die von ihm oder seinen Weisungsberechtigten erteilten Anweisungen, sonstige Ordnungs-, Natur-, Umwelt- oder Forstschutzvorschriften verstoßen, die Natur gefährden, fremdes Eigentum beschädigen, fahruntauglich sind oder die gemieteten Fahrzeuge unsachgemäß behandeln. Vorhergehender Ermahnungen bedarf es nicht. Der Vermieter haftet in diesen Fällen nicht für die Weiterbeförderung des Mieters, der Mieter haftet ggf. für die Kosten der Rückbeförderung des Fahrzeuges. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises oder Teilen davon bzw. der Kosten der Führung der Tour besteht nicht. Der Konsum von Alkohol oder Rauschmitteln vor oder während der Mietfahrt führt zu sofortigem Ausschluss.

19. ES WIRD AUSDRÜCKLICH DARAUF HINGEWIESEN DAS DER MIETER SELBSTSCHULDNERISCH IM VOLLEN UMFANG FÜR DEN ENSTANDENEN SCHADEN SOWIE FÜR DEN MIETAUSFALL AUFKOMMEM MUSS.

20. Übersichtsklausel und salvatoresche Klausel

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine rechtliche Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss.

Die AGB´s wurden gelesen und anerkannt

Ort, Datum, Uhrzeit

	Name, Vorname	E-mail-Adresse	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			